

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz  
Steuerberaterin  
Zertifizierte Testaments-  
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 7. März 2018

## AKTUELLES

### **Pflichtteil- Wer bekommt wieviel?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Pflichtteilsrecht ist in den §§ 2303 ff. BGB geregelt und kommt immer dann zum Tragen, wenn der Erblasser seine nahen Angehörigen durch eine Verfügung von Todes wegen von ihrer gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Durch das Pflichtteilsrecht sind dem Erblasser somit gesetzliche Schranken in Bezug auf sein Vermögen gesetzt. Dieser Pflichtteil unterliegt nicht seiner Dispositionsbefugnis.

Pflichtteilsberechtigigt sind dabei die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel- und Urenkelkinder), der Ehegatte/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Eltern des Erblassers. Nicht anspruchsberechtigt sind hingegen die Geschwister, Großeltern und weiter entfernte Verwandte.

Wurde nun ein Pflichtteilsberechtigter von seiner gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, gilt es zunächst sowohl den kompletten Nachlasswert, als auch die eigene Erbquote - gemessen an der Anzahl weiterer gesetzlicher Erben - daran zu ermitteln.

Man muss somit ungeachtet der Anordnung in der Verfügung von Todes wegen zunächst ermitteln, wie die gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB wäre. Diese so ermittelte Quote wird dann noch einmal halbiert, das Ergebnis stellt nun den eigenen Pflichtteilsanspruch dar.

#### **Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Erblasser - Ehegattin - Kind<sub>1</sub> - Kind<sub>2</sub>**

*Das Kind<sub>2</sub> wird von der gesetzlichen Erbfolge in einem Testament ausgeschlossen.*

*Der komplette Nachlass des Erblassers beträgt 100.000,00 €.*

*Lag kein Ehevertrag zwischen den Ehegatten vor, geht man bei ihnen von einem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus. Danach beträgt der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft (ein Viertel gesetzlicher Erbteil und ein Viertel Zugewinnausgleich) = 50%*

*Der gesetzliche Erbteil von jedem Kind würde grds. je = 25% betragen.*

*Somit beträgt der Pflichtteil des ausgeschlossenen Kindes<sub>2</sub> = **12,5 %, somit 12.500,00 €***

In diesem Zusammenhang sei lediglich kurz erwähnt, dass es auch Einzelfälle gibt, in denen sich der Pflichtteil nicht ohne weiteres berechnen lässt oder jedoch durch Hinzutreten besonderer Umstände einer Korrektur bedarf. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Erblasser innerhalb von zehn Jahren vor seinem Erbfall diverse Vermögenswerte verschenkt und dadurch seinen Nachlass mindert. Hier würde je nach Einzelfall der sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch gem. § 2325 BGB greifen. Der Pflichtteilsberechtigte könnte dann verlangen, dass sein Pflichtteil aufgestockt wird.

Dadurch, dass das Pflichtteilsrecht eine Mindestbeteiligung am Nachlass des Erblassers garantieren soll, gibt es nur sehr wenige Fälle, wo es auch an einem Pflichtteil fehlt, diese sind:

1. Gem. § 2346 BGB im Wege eines Erbverzichts durch erbrechtlichen Vertrag;
2. Gem. § 2349 BGB erstreckt sich Verzicht auf Abkömmlinge, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
3. Gem. § 2344 BGB durch Erklärung der Erbunwürdigkeit;
4. Gem. § 2333 BGB bei Entziehung des Pflichtteils in besonders gravierenden Fällen;
5. Ausschlagung der Erbschaft (es sei denn Ausnahmen nach §§ 1371, 2306 oder 2307 BGB greifen).

Ferner sei darauf hingewiesen, dass das Recht den Pflichtteil zu verlangen nicht ewig hält, es verjährt vielmehr gemäß § 2332 I BGB in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

Gerne unterstützt Sie die Kanzlei Roland Franz & Partner bei der Berechnung und Durchsetzung Ihrer eigenen Pflichtteilsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz  
Steuerberaterin

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)